

Sondernutzung z.B. Außenbestuhlung, Aufstellung von Werbetafeln, Werbeaufsteller

Wann erforderlich:

Wenn Sie vor Ihrem Geschäft, Gaststätte, Imbiss, Bistro, Metzgerei oder Bäckerei auf **öffentlicher Fläche** (hierzu zählen neben Straßen auch Geh- und Radwege, Parkplätze) bestuhlen bzw. Werbetafeln aufstellen möchten, dann benötigen Sie eine Sondernutzungserlaubnis.

Die Erlaubnis ist vor Beginn der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Selb zu beantragen. Einen Vordruck finden Sie auf folgender Seite: http://www.selb.de/7148_formulare_.html

Hinweise zur Antragstellung:

Von jeglicher Aufstellung freizuhalten sind Ein- und Ausgänge sowie Rettungswege.

Der Antragsteller hat dem Ordnungsamt als Verkehrsbehörde genaue Pläne einzureichen, welche sowohl die begehrte Freischankfläche/ Sondernutzung mit Längen- und Breitenangaben, als auch die genaue Platzierung des Mobiliars darstellen.

Unbedingt freizuhalten sind Feuerwehr-Durchfahrten (in z.B. Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen, etc.), mit einer Breite von 3,50 m. Die daran angrenzende Fläche von jeweils 1 m Breite (rechts und links) – die sogenannte Aufstellfläche – kann mit leichtem Mobiliar, d. h. Stühlen und kleinen Tischen mit einem Höchstgewicht von jeweils 15 kg, belegt werden. Hier sind jedoch keine Sonnenschirme und keine Markisen erlaubt. Eine verbleibende Restfläche bis zur Hauswand kann mit Bänken und Tischen belegt werden. Hier sind Markisen und Sonnenschirme grundsätzlich erlaubt. Soweit dabei Sonnenschirme in die angrenzende Aufstellfläche hineinragen, müssen diese innerhalb kürzester Zeit zusammenklappbar sein.

Die Bestuhlung ist mengenmäßig so zu gestalten, dass ein Hinausrücken der Stühle auf Grund beengter Aufstellung durch die Gäste ausgeschlossen wird.

Ergänzend zu einer Sondernutzungserlaubnis ist in der Erlaubnis nach § 2 des Gaststättengesetzes zum Betrieb eines Gaststättengewerbes die Freischankfläche mit einzutragen. Eine entsprechende Ergänzung / Änderung können Sie beim Ordnungsamt beantragen.

Eine Außenbewirtung ist maximal bis 22.30 Uhr zulässig.